

Sitzung vom

9. Mai 2023

Mitgeteilt den

10. Mai 2023

Protokoll Nr.

394/2023

H28b Flüelastrasse

Strassenkorrektur Alpenrose – Tschuggen mit Lärmsanierungsprojekt und Umweltverträglichkeitsbericht, Teilprojekt (km 4.72 – km 6.67)

Projektgenehmigung

I. Sachverhalt

A. Projektbeschreibung

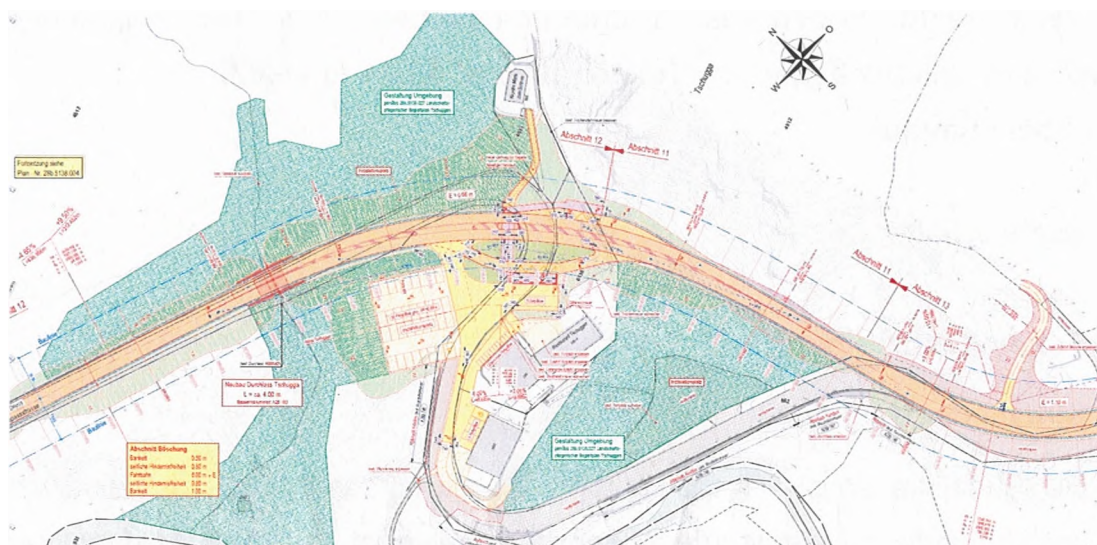
1. Strassenkorrektur

- 1.1 Die Flüelastrasse ist Teil des kantonalen Hauptstrassennetzes und eine wichtige Verbindung zwischen dem Landwassertal, dem Prättigau und dem Unterengadin. Im Sommer stellt sie eine wichtige Nord-Süd-Verbindung ins Unterengadin sowie zur Passstrasse Ofenberg und dem Münstertal dar. Im Winter ist die Flüelastrasse zeitweise gesperrt.

Zwischen dem Restaurant Alpenrose (km 4.72) und der Winterbarriere oberhalb dem Restaurant Tschuggen (km 7.50) ist die Strassenanlage in einem schlechten baulichen Zustand. Zudem ist die Linienführung im Bereich des Restaurants Tschuggen mit den eng an den Gebäuden vorbeiführenden Kurven und der dortigen Topografie sehr unübersichtlich.

- 1.2 Das Tiefbauamt erarbeitete daher ein Projekt für eine Strassenkorrektur ab dem Restaurant Alpenrose bis zum Restaurant Tschuggen, mit einer Erneuerung des Strassenoberbaus, einer Instandsetzung oder Anpassung der Kunstbauten und einer Verbreiterung des Strassenquerschnitts. Zudem wurde für den unübersichtlichen Abschnitt Tschuggen eine Strassenumlegung projektiert. Die

in einer S-Kurve am Restaurant Tschuggen vorbeiführende Fahrbahn soll gegen Nordosten verlegt werden und künftig in einem langgezogenen Bogen zwischen dem Restaurant und der Kapelle "Maria zum Schnee" durchführen, mit rund 12 m langen Bushaldebuchten für beide Fahrrichtungen. Die Umgebung des Restaurants soll in eine grosse Parkplatzfläche umgestaltet werden. Diese Neutrassierung auf dem Abschnitt Tschuggen stiess auf grossen Widerstand (vgl. nachfolgend I/C).



Situation umstrittener Abschnitt Tschuggen

2. Lärmsanierungsprojekt

Koordiniert mit der geplanten Strassenkorrektur wurde ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt (LSP vom 20. Mai 2021).

Hierbei wurde die aktuelle Lärmbelastung, basierend auf den Verkehrszahlen und der heutigen Bebauung, ermittelt und für das Jahr 2035 (erwartete Verkehrszunahme 15.7 Prozent) hochgerechnet. Gemäss diesen Berechnungen werden die massgeblichen Immissionsgrenzwerte bei keinem Objekt innerhalb des Projektperimeters erreicht oder überschritten. Der betroffene Strassenabschnitt ist demnach nicht lärmsanierungsbedürftig. Folglich sind weder Lärm- noch Schallschutzmassnahmen vorgesehen.

B. Öffentliche Auflage und Anhörung

Das Strassen- und das Lärmsanierungsprojekt lagen in der Zeit vom 28. Februar 2022 bis 29. März 2022 in der Gemeinde Davos öffentlich zur Einsicht auf. Überdies wurde das Gesamtprojekt gestützt auf Art. 12 der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV; BR 807.110) und Art. 20 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100) kantonalen Amtsstellen sowie interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt.

Innert der Auflagefrist sind diverse Stellungnahmen und fünf Einsprachen eingegangen.

Vernehmlassung Externe:

- Swisscom (Schweiz) AG (Stellungnahme vom 22. März 2022)
- armasuisse Immobilien (Stellungnahme vom 27. Mai 2022)
- Region Prättigau / Davos (Stellungnahme vom 28. März 2022)
- Bundesamt für Umwelt BAFU (Stellungnahme vom 16. September 2022)

Vernehmlassung kantonale Amtsstellen:

- Kantonspolizei Graubünden (Stellungnahme vom 3. März 2022)
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (Stellungnahme vom 22. März 2022)
- Amt für Jagd und Fischerei (Stellungnahme vom 22. März 2022)
- Amt für Kultur, Archäologischer Dienst (Stellungnahme vom 24. März 2022)
- Amt für Raumentwicklung (Stellungnahme vom 28. März 2022)
- Amt für Kultur, Denkmalpflege (Stellungnahme vom 29. März 2022)
- Amt für Wald und Naturgefahren (Stellungnahme vom 29. März 2022)
- Amt für Energie und Verkehr (Stellungnahme vom 29. März 2022)
- Amt für Natur und Umwelt (Stellungnahme vom 9. Juni 2022)

Auf den Inhalt der Stellungnahmen der kantonalen Amtsstellen wird, soweit nötig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Einsprachen:

- Gemeinde Davos (Einsprachen vom 28. Februar und 25. März 2022)
- Pro Infirmis (Einsprache vom 17. März 2022)
- Gemeinderschaft Heldstab/Bianchi/Monnard (Einsprache vom 18. März 2022)
- Schweizerischer Alpen-Club SAC, Sektion Davos (Einsprache vom 29. März 2022)
- Bündner Heimatschutz / Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (Einsprache vom 29. März 2022)

C. Reduktion des zu beurteilenden Perimeters (Teilprojekt)

1. Gegen das Auflageprojekt erwuchs grosser Widerstand von Seiten der Gemeinde Davos, des Bündner Heimatschutzes und der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz. Die Einsprechenden setzten sich vehement gegen die neue, begradigte Linienführung der Kantonsstrasse im Gebiet Tschuggen zur Wehr. Aufgrund dieses massiven Widerstands hat das Tiefbauamt der Regierung beantragt, vorerst nur über den ersten Projektabschnitt (km 4.72 bis km 6.67; Projektbeginn bis Profil 1945.000) zu befinden und die Beurteilung des zweiten Abschnittes (ab dem Gebiet Tschuggen, km 6.67 bis km 7.50; Profile 1945.000 bis 2630.000) zwecks weiteren Abklärungen zurückzustellen.

Die notwendigen Anpassungsarbeiten am Strassenkörper als Folge des neuen Projektendes bei Profil 1945.000 werden in einem ergänzenden Übersichtsplan detailliert dargestellt (Plan Nr. 28b.5138.030-GA, "Projektübergang Tschuggen"). Auf die angrenzenden Grundstücke haben diese Anpassungen keine Auswirkungen. Die Gesamtkosten des zur Genehmigung vorliegenden Teilprojekts belaufen sich gemäss dem überarbeiteten Kostenvoranschlag vom November 2022 auf rund 14 Mio. Franken.

2. Auf Antrag des Tiefbauamts legt die Regierung ihrem vorliegenden Beschluss lediglich den ersten Projektabschnitt (km 4.72 bis km 6.67) zugrunde. Entsprechend wird in den nachfolgenden Erwägungen einzig auf jene Vorbringen und

Anträge eingegangen, welche den Projektabschnitt bis zum Gebiet Tschuggen (Profil 0.000 bis 1945.000) betreffen.

Den zweiten Projektabschnitt ab dem Gebiet Tschuggen (ab km 6.67 / ab Profil 1945.000) wird das Tiefbauamt – in Rücksprache mit den Einsprechenden – überarbeiten und nach einer allfällig erneuten öffentlichen Auflage (vgl. Art. 19 ff. StrG) der Regierung zur Genehmigung unterbreiten. Sämtliche Vorbringen und Einsprachen mit Bezug auf jenen Projektperimeter werden damit im vorliegenden Beschluss nicht thematisiert und beurteilt. Sie werden aber vorgemerkt und der Regierung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

II. Erwägungen

A. Gesetzliche Grundlagen

1. Strassenkorrektur

Gemäss Art. 24 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) entscheidet die Regierung über die Projekteinsprachen und die Genehmigung des Auflageprojekts in einem koordinierten Beschluss und erteilt in der Regel gleichzeitig die erforderlichen weiteren Bewilligungen.

Die Projektgenehmigung schliesst die Befugnis zur Anwendung des Enteignungsrechts in sich (Art. 27 Abs. 2 StrG). Die Bereinigung von Entschädigungsbegehren erfolgt jedoch gemäss Art. 24 Abs. 2 StrG im Landerwerbsverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsrechts. Das vom Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) bevollmächtigte Tiefbauamt, Landerwerb, führt im Anschluss an die Projektgenehmigung mit den vom Projekt Betroffenen eine Einigungsverhandlung durch. Scheitert der Versuch einer gütlichen Vereinbarung, werden die zur Ausführung des Werks benötigten Rechte im Enteignungsverfahren erworben. Hierfür überweist das Departement den Fall an die zuständige Enteignungskommission mit dem Begehren um Durchführung des Schätzungsverfahrens (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden [EntV; BR 803.110]).

2. Lärmsanierungsprojekt

Mit dem vorliegenden Strassenprojekt soll eine bestehende kantonale Hauptstrasse ausgebaut werden. Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) darf eine sanierungsbedürftige Anlage nur umgebaut oder erweitert werden, wenn sie gleichzeitig saniert wird. Die Sanierungsbedürftigkeit ist dann zu bejahen, wenn die Anlage den Vorschriften des Umweltschutzgesetzes oder anderer Bundesgesetze nicht genügt (Art. 16 USG). Massgebende Beurteilungsgrösse für Lärmimmissionen bei – wie geplant – wesentlichen Änderungen von bestehenden, ortsfesten Anlagen ist der Immissionsgrenzwert (Art. 8 Abs. 2 der Lärmschutz-Verordnung [LSV; SR 814.41]). Wenn eine Strasse bereits lärmsaniert wurde, die Vollzugsbehörde aber gestützt auf Art. 14 LSV sogenannte "Erleichterungen" gewährt hat, besteht die Sanierungspflicht weiterhin, weil die Anlage den Vorschriften der Gesetzgebung nicht genügt. Dies bedeutet, dass auch bereits sanierte Strassenabschnitte periodisch auf Sanierungsmassnahmen überprüft werden müssen, solange der Verdacht besteht, dass der IGW nicht eingehalten werden kann.

Die Regierung hat im Jahre 2003 ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) für Davos genehmigt (Beschluss vom 25. November 2003, Prot. Nr. 1668/2003). Da die zulässigen Lärmbelastungsgrenzwerte bei einzelnen, an Kantonsstrassen grenzenden Gebäuden auf dem Gemeindegebiet nicht eingehalten werden konnten, wurden damals gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen gewährt.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Lärmsanierungspflicht wurde für den vorliegend betroffenen Strassenperimeter, koordiniert mit der geplanten Strassenkorrektur, ein LSP ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt (LSP vom 20. Mai 2021). Mit Genehmigung dieses LSP werden die gesprochenen Erleichterungen aus dem Jahre 2003 im Bereich des Projektperimeters hinfällig; das neue LSP ersetzt in jenem Bereich jenes aus dem Jahr 2003.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Strassenkorrektur entspricht dem Anlagentyp Nr. 11.2 gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011). Für diesen Anlagentyp ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 10a USG. Das Projektdossier enthält daher einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der kantonalen Umweltschutzfachstelle und eine Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt BAFU. Auf Grundlage dieser Dokumente kann die UVP erfolgen (vgl. Erw. II/C).

B. Vernehmlassungen

1. Swisscom (Schweiz) AG

Die Swisscom (Schweiz) AG ersucht um eine frühzeitige Kontaktaufnahme zwecks einer Abstimmung mit aktuellen Bedürfnissen und Umbauten.

Erwägung:

Das Anliegen ist begründet. Das Tiefbauamt ist anzuweisen, im Zuge der Detailplanung rechtzeitig mit der Swisscom (Schweiz) AG Kontakt aufzunehmen (vgl. Dispositiv III/A/2.1).

2. armasuisse Immobilien

Die armasuisse Immobilien teilt mit, dass vom Auflageprojekt keine ihrer Immobilien betroffen seien, weshalb sich kein Handlungsbedarf ergebe.

Erwägung:

Die Ausführungen der armasuisse Immobilien werden zur Kenntnis genommen.

3. Region Prättigau/Davos

Die für die regionale Richtplanung zuständige Region Prättigau/Davos hält fest, dass keine Konflikte zum Langsamverkehr bestünden. Seitens Regionalplanung würden folglich keine Einwände erhoben.

Erwägung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

4. Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)

- 4.1 Das ALG verweist auf vier Fixpunkte im Projektgebiet. Deren allfällige Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten sei vor Baubeginn zu melden. Die Kosten für die Nachführung und Sicherung des Vermessungswerks könnten gemäss den gesetzlichen Regelungen den Verursachern belastet werden.

Erwägung:

Dem Antrag des ALG ist zu entsprechen. Im Rahmen des Ausführungsprojekts ist zu prüfen, welche Fixpunkte vom Projekt tangiert werden. Das ALG ist entsprechend vor Baubeginn zu informieren (vgl. Dispositiv III/A/2.2).

- 4.2 Die Anpassung der landwirtschaftlichen Zufahrten wird sehr begrüsst. Das ALG verweist aber auf die Projektierungsrichtlinie Tiefbau vom 13. Juli 2021, wonach die Fahrbahnbreite bei Güterstrassen und landwirtschaftlichen Zufahrten 3 m beträgt und ein an die Fahrbahn angehängtes Bankett von 0.50 m Breite (tal-seits) bzw. 0.35 m Breite (bergseits) erfordert. Die Zufahrten bei den Profilen 160.000, 870.000, 1240.000, 1610.000 sowie bei Profil 2380.000 seien daher gemäss den Normen des ALG mit einer Fahrbahnbreite von 3 m und einem Bankett von 50 cm bzw. 35 cm zu erstellen.

Ergänzend führte das ALG am 9. August 2022 gegenüber dem Tiefbauamt aus, dass die geplanten Änderungen der Flüelastrasse einen späteren Ausbau der Güterstrassen nicht verunmöglichen dürfe.

Erwägung:

Werden Kantonsstrassen baulich verändert, hat der Kanton lediglich die notwendigen Anpassungen an den angrenzenden Grundstücken auszuführen (Art. 49 Abs. 1 StrG). Die Zufahrten werden an den neuen Strassenrand angeglichen. Eine Optimierung und normkonforme Ausgestaltung bestehender Zufahrten hingegen ist gemäss ständiger Praxis nicht Gegenstand von Kantonsstrassenprojekten, sondern Aufgabe der jeweiligen Eigentümer. Ein normgerechter Ausbau der vom ALG erwähnten Güterstrassen bleibt auch nach Realisierung des vorliegenden Strassenprojekts technisch machbar.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Zufahrt bei Profil 870.000. Aufgrund der notwendigen, talseitigen Stützmauer wäre ein solcher Ausbau allerdings mit einem grossen Aufwand verbunden. Hinzu kommt, dass ein Ausbau allfälligen Umweltauflagen in der tangierten Gewässerschutzzone unterliegt. Sollten die von der Zufahrt bei Profil 870.000 erschlossenen Grundeigentümer dennoch eine 3 m breite Fahrbahn in Betracht ziehen, wäre auf deren entsprechendes Ersuchen im Rahmen des Detailprojekts zu prüfen, ob das Auflageprojekt auf Kosten der Grundeigentümer entsprechend angepasst werden kann. Falls die Gemeinde Davos die Erschliessung zu den Infrastrukturanlagen der Wasserversorgung auf Parzelle Nr. 4602 benötigt, könnte gegebenenfalls ein Kostenteiler definiert werden (vgl. nachfolgend., Erw. II/D/3.1).

Die Zufahrt bei Profil 2380.000 befindet sich ausserhalb des vorliegend zu beurteilenden Teilprojekts. Eine allfällige künftige Beurteilung jener Zufahrt wird vorgemerkt (vgl. vorstehend I/C/2).

5. Amt für Jagd und Fischerei (AJF)

Das AJF stellt fest, dass das Abwasser aus der Strassenentwässerung an vier Stellen in das Oberflächengewässer eingeleitet werden soll. Die betroffenen Gewässer seien allesamt Fischgewässer. Folglich sei an allen vier Einleitstellen vor dem Einleiten in ein Gewässer eine Passierung durch einen Schlamm-sammler des SA Typs 2 sowie Ölabscheider vorzusehen. Zudem werden aufgrund der technischen Eingriffe in die Gewässer zahlreiche weitere Auflagen beantragt.

Erwägung:

Gemäss Auflageprojekt sind an allen vier Einleitstellen zentrale Schlamm-sammler vorgesehen, welche auch als Ölabscheider funktionieren (vgl. Technischer Bericht, Kapitel 3.4). Den übrigen Auflagen des AJF wird zugestimmt (vgl. Dispositiv III/A/3 und III/A/5.14).

6. Denkmalpflege Graubünden

Die Denkmalpflege hält fest, dass die Flüelapassstrasse im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als historischer Verlauf mit viel Substanz klassiert sei (Strecke GR 51, Bedeutung National). Im Projektperimeter würden sich die beiden Abschnitte GR 51.2.1 (Davos Dorf – Tschuggen) sowie 51.2.2 (Tschuggen – Flüelapass) befinden. Die heutige Kantonsstrasse folge fast auf dem ganzen Abschnitt dem im IVS kartierten Verlauf. Die Kapelle "Maria zum Schnee" stehe unter kantonalem Schutz. Das Bauprojekt sei im Technischen Bericht und im Kunstbautendossier detailliert beschrieben. Wie darin erwähnt, seien die denkmalpflegerischen Belange im Rahmen der baulichen Anpassungen und Korrekturen zu berücksichtigen und in enger Begleitung mit der Denkmalpflege zu überprüfen.

Erwägung:

Dem Anliegen der Denkmalpflege ist Folge zu leisten (vgl. Dispositiv III/A/2.4).

7. Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)

7.1 Das AWN teilt mit, dass für die Projektumsetzung 1596 m² Wald temporär und 845 m² Wald definitiv gerodet werden müsse. Die Eingriffe in den Wald seien begründet und vertretbar, so dass das AWN das entsprechende Rodungsgesuch befürworten könne. Der Realersatz für die temporäre Rodung erfolge flächengleich vor Ort, der Ersatz für die permanente Rodung im Gebiet Drusatscha (Bio-Vorrangfläche BP Davos 2015 / WEP 2018+) in Form von waldbaulichen Massnahmen zur Verbesserung und Aufwertung des Auerhuhn-Lebensraumes.

Erwägung:

Den Anträgen des AWN ist zu entsprechen. Hierzu wird auf die Rodungsbewilligung und auf die walddrechtlichen Auflagen verwiesen (Dispositiv III/A/1.7 und Dispositiv III/A/4.1–4.9).

7.2 Ferner weist das AWN darauf hin, dass die Flüelastrasse zwischen Alpenrose und Tschuggen an verschiedenen Stellen lawinengefährdet sei (Gefahrenzone 1 und 2).

Erwägung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

8. Übrige kantonale Amtsstellen

Die weiteren zur Stellungnahme eingeladenen Amtsstellen stimmen dem Projekt und den erforderlichen Bewilligungen – vereinzelt unter vorbehaltenen Auflagen – zu oder äussern sich zu jenem Projektabschnitt, welcher überarbeitet wird und entsprechend nicht zu beurteilen ist (vgl. vorstehend I/C).

Die für km 4.72 – km 6.67 massgeblichen Auflagen sind im nachfolgenden Beschlussdispositiv aufgeführt. Sämtliche Ausführungen betreffend den vorliegend nicht zu beurteilenden Projektabschnitt werden vorgemerkt (vgl. vorstehend I/C).

C. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Das Bauvorhaben ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Regierung unterstellt (Art. 10a USG i.V.m. Art. 1 und Anhang Ziff. 11.2 UVPV). Diese Prüfung stützt sich vorliegend auf folgende Grundlagen:
 - Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der CSD Ingenieure AG, Thusis, vom Januar 2022
 - Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle (Amt für Natur und Umwelt [ANU]) über die Umweltverträglichkeit vom 9. Juni 2022
 - Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt BAFU zum Umweltverträglichkeitsbericht vom 16. September 2022

2. Das ANU als kantonale Umweltschutzfachstelle (Art. 10c und Art. 42 USG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, KVUVP; BR 820.150) hat die Aufgabe, den UVB auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und zu beurteilen, ob die geplante Anlage den bundesrätlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutze der Umwelt entspricht (Art. 12 ff. UVPV). Dieser Beurteilungsbericht des ANU wird von der Rechtsprechung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen einer amtlichen

Expertise gleichgestellt, von welcher die entscheidende Behörde nur aus triftigen Gründen abweichen darf. Für die anschliessende rechtliche Würdigung und den Entscheid über die Umweltverträglichkeit ist gemäss Art. 3 UVPV in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 UVPV und Art. 15 ff. StrG die Regierung zuständig.

Vorliegend hält das ANU in seinem Beurteilungsbericht fest, dass der UVB eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Bauvorhabens (Art. 13 Abs. 1 UVPV) darstelle. Die absehbaren Konfliktpunkte würden nahezu vollständig aufgezeigt und es würden Massnahmen zum Schutze der Umwelt vorgeschlagen. Das ANU kommt zusammenfassend zum Schluss, dass dem geplanten Bauvorhaben – vorbehaltlich der Interessensabwägung durch die Regierung – als den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entsprechend beurteilt werden könne. Dem geplanten Bauvorhaben könne unter Auflagen betreffend Detailprojektierung und Bauausführung zugestimmt werden. Auch der Erteilung der spezialgesetzlichen Bewilligungen stimmt das ANU zu.

3. Die Regierung erachtet die Anmerkungen des ANU und die beantragten Auflagen als berechtigt. Mit deren Aufnahme im Dispositiv wird ihre Umsetzung sichergestellt, weshalb sie keiner weiteren Bemerkung bedürfen (vgl. Dispositiv III/A/3.1–3.6 und III/A/5).

Das Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, liess sich am 16. September 2022 im Rahmen der Anhörung gemäss Art. 12 Abs. 3 UVPV vernehmen. Das BAFU unterstützt die im Projekt vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und beantragt, konkreten Anträgen des ANU (aus dessen Beurteilungsbericht) Folge zu leisten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die im Beurteilungsbericht unter Punkt 5.14 vermerkte Rodungsfläche von 13 709 m² nicht korrekt sei und ein falscher Rodungsplan referenziert werde. Die fehlerhaften Angaben seien in der Projektgenehmigung zu korrigieren. Schliesslich hält das BAFU fest, dass die Bauarbeiten in den Grundwasserschutzzonen S2 und S3 der talseitig der Kantonsstrasse gelegenen Quellfassungen sowie im Gewässerschutzbereich A_u stattfinden. Injektionen in der

Grundwasserschutzzone S2 seien nicht zulässig. In der Grundwasserschutzzone S3 seien Injektionen über dem maximalen Grundwasserspiegel nur zulässig, wenn keine technische Alternative möglich sei. Die Gesuchstellerin habe den entsprechenden Nachweis vor Erteilung der Projektgenehmigung einzureichen.

Die Regierung erachtet die Anmerkungen des BAFU und die beantragten Auflagen als berechtigt. Allerdings kann der Nachweis für Injektionen in Grundwasserschutzzonen aus nachstehenden Gründen erst nach Erteilung der Projektgenehmigung erbracht werden.

Injektionen stellen eine mögliche, bautechnische Massnahme zur Gründung und Ertüchtigung der talseitigen Stützbauwerke für die Kantons- und Zufahrtsstrasse Alp Engi dar. Demgegenüber können unter Umständen auch alternative Verstärkungsmassnahmen zur Anwendung kommen.

Da die im Projektperimeter rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen deutlich zu knapp bemessen wurden, wurde mit dem Amt für Natur und Umwelt vereinbart, in der Zone S3 vorsorglich die Quellschutzmassnahmen der Zone S2 anzuwenden. Als Grundlage für die Projektierung sind die Zonengrenzen mit Feldfärbversuchen festzulegen.

Die baulichen Eingriffe in Grundwasserschutzzonen befinden sich in Ausbauabschnitten, welche erst ab 2025 zur Realisierung gelangen. Die Beschaffung eines spezialisierten Ingenieurbüros und die umfangreichen Untersuchungen nehmen einiges an Zeit in Anspruch.

Der Nachweis kann demnach erst im Detailprojekt erbracht und der Entscheidungsbehörde mit genügend Vorlaufzeit vor Inangriffnahme der Bauarbeiten zur Prüfung nachgereicht werden.

Mit Aufnahme der Auflagen des BAFU im Dispositiv im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird ihre Umsetzung sichergestellt (vgl. Dispositiv III/A/4 und III/A/5).

Unter Berücksichtigung und in Übereinstimmung mit diesen Prüfergebnissen erachtet die Regierung als zuständige Behörde die Umweltverträglichkeit des Projekts als gegeben.

D. Einsprachen

1. Gemeinde Davos

- 1.1 Die Gemeinde Davos beanstandet mit Schreiben vom 25. März 2023 das Fehlen eines Radwegs oder Radstreifens. Der Flüelapass sei ein beliebtes Ausflugsziel für Rennvelofahrende, welche – insbesondere bergwärts – mit deutlich tieferer Geschwindigkeit als Motorfahrzeuge fahren würden. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sei daher zumindest ein beidseitiger Radstreifen von 1.50 m Breite vorzusehen. Das Flüelatal werde für den sanften Tourismus ausgebaut, womit auch eine Förderung der Rennvelofahrenden einhergehe. Zudem werde abgeklärt, ob der Flüelapass ins Programm "Freizeitpässe" aufgenommen werden könne.

Erwägung:

- 1.1.1 Die Projektierung und der Bau von Radwegen ist Aufgabe der Gemeinden. Die Planung und der Bau von Radstreifen entlang von Kantonsstrassen hingegen obliegt dem Kanton (Art. 6 Abs. 3 StrG sowie Art. 5 Abs. 1 lit. a StrG i.V.m. Art. 38 Abs. 2 StrG). Da Radstreifen bei vielen Velofahrenden zu keiner wesentlichen Verbesserung ihres Sicherheitsempfindens führen, hat die Regierung kürzlich in Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses festgehalten, dass die Anordnung von Radstreifen nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sei. Dies ist beispielsweise bei Rückstaus auf der bergwärts führenden Spur bevorzugter Rennvelotouren der Fall. Im Grundsatz bekannte sich die Regierung demnach zu einer baulich getrennten Führung von Motorfahrzeug- und Veloverkehr (Beschluss vom 17. Oktober 2022, Prot. Nr. 806/2022).

Die Verbindung über den Flüelapass ist gemäss kantonalem Sachplan Velo (Beschluss vom 2. Juli 2019, Prot. Nr. 502/2019) kein Bestandteil der kantonalen Velonetze Alltags- oder Freizeitverkehr. Es stellt sich aber dennoch die

Frage, ob der vom vorliegenden Strassenprojekt betroffene Kantonsstrassenabschnitt Teil des zum Freizeitverkehr gehörenden Grundnetzes Rennvelo ist, bzw. ob auf der Kantonsstrasse aufgrund ihrer Eigenschaft als Rennvelostrecke (Velofreizeitverkehr) ein Radstreifen anzuordnen ist. Gemäss Sachplan Velo ist grundsätzlich bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als 2500 ab einer Steigung von 6.0 Prozent auf der bergwärts führenden Spur ein Radstreifen vorzusehen. Bei der Prüfung ist aber unter anderem die Wirtschaftlichkeit und der Eingriff in die Landschaft zu berücksichtigen (Sachplan Velo, Kapitel 3.2.2).

1.1.2 Das Längsgefälle innerhalb des Projektperimeters beträgt durchschnittlich rund 5.5 Prozent, auf einem Abschnitt maximal 6.65 Prozent (der hier nicht zu beurteilende Bereich Tschuggen ausgenommen; vgl. Technischer Bericht; Kapitel 3.2). Damit übersteigt das Längsgefälle auf 122.72 m den für Radstreifen geforderten Richtwert. Der DTV jedoch betrug gemäss dem Verkehrsmodell Graubünden im Jahr 2015 lediglich 2042 Fahrzeuge. Für das Jahr 2035 werden 2262 Fahrzeuge pro Tag erwartet (vgl. Technischer Bericht, Kapitel 1.5.1). Damit liegt das Verkehrsaufkommen selbst im Jahr 2035 unter dem vom Sachplan Velo geforderten Schwellenwert von 2500 Fahrzeugen täglich. Hinzu kommt, dass die Anordnung eines normkonformen, bergwärts führenden Radstreifens eine Verbreiterung des projektierten Trassees um 1.5 m bedingen würde (Sachplan Velo Graubünden), was einen unverhältnismässigen Eingriff in die Passlandschaft zur Folge hätte. Aufgrund dieser Tatsachen wurde zu Recht von der Anordnung eines Radstreifens abgesehen.

1.2 Weiter macht die Gemeinde geltend, dass dem Quellschutz insbesondere während der Bauphase höchste Priorität einzuräumen sei.

Erwägung:

Es wurden diverse hydrogeologische Abklärungen getroffen. So bildet unter anderem ein umfassender Hydrogeologischer Bericht der CSD Ingenieure AG, Thusis, vom 2. November 2021 Teil des Auflageprojekts. In diesem öffentlich zur Einsicht aufgelegenen Bericht werden die unmittelbar durch die Bautätigkeiten betroffenen Quellfassungen im Bereich der rechtsgültig ausgeschiedenen

Schutzzonen aufgeführt und auf ihre Gefährdung durch die Bauarbeiten beurteilt.

Die Gutachter schlagen unter anderem ein Quellenmonitoring vor (1 Jahr vor, während und nach der Bauphase) sowie eine enge hydrogeologische Baubegleitung während Grabungsarbeiten im Bereich der Zonen S2 und S3. Diese und die weiteren beantragten Massnahmen sind im Projekt bereits vorgesehen, weshalb die entsprechenden Einwendungen gegenstandslos sind.

- 1.3 Die Gemeinde Davos hatte sich bereits mit E-Mail vom 28. Februar 2022 zum Auflageprojekt geäussert. Vorab nahm sie einzelne Präzisierungen am Technischen Bericht vor. Zudem wurde eine Änderung des Signalisationsplans betreffend die Zufahrten bei Profil 245.000 (Signalisation "ausgenommen Berechtigte" anstatt "ausgenommen mit Bewilligung der Gemeinde") und Profil 330.00 beantragt (Entfernung des Verkehrsspiegels).

Erwägung:

Die Präzisierungen des Technischen Berichts werden zur Kenntnis genommen. Zudem wird das Tiefbauamt angewiesen, im Benehmen mit der Kantonspolizei zu prüfen, ob die gewünschten Anpassungen des Signalisationsplans sachgerecht sind (vgl. Dispositiv III/A/2.5).

- 1.4 Zusammenfassend steht fest, dass die Einsprache der Gemeinde Davos insofern abzuweisen ist, als die Anordnung eines Radstreifens oder Radwegs beantragt wurde. In Bezug auf die beantragten Quellschutzmassnahmen sind die Einwendungen gegenstandslos, bezüglich der gewünschten Überprüfung des Signalisationsplans ist die Einsprache im Sinne der Erwägungen gutzuheissen (vgl. Dispositiv III/B/1). Die weiteren Anliegen der Gemeinde beziehen sich auf den Streckenabschnitt ab dem Gebiet Tschuggen und werden entsprechend vorgemerkt (vgl. vorstehend I/C und Dispositiv III/B/3).

2. Pro Infirmis

Die Anliegen der Pro Infirmis beziehen sich auf die im Gebiet Tschuggen geplanten Bushaldebuchten. Da über jenen Strassenabschnitt vorliegend nicht zu

befinden ist, wird die Einsprache der Pro Infirmis vorgemerkt (vgl. vorstehend I/C und Dispositiv III/B/3).

3. Gemeinderschaft Heldstab/Bianchi/Monnard

- 3.1 Die Gemeinderschaft, Grundeigentümerin der Parzellen Nrn. 6365 und 4591 sowie Nutzerin der Quelle Nr. 1301 auf Parzelle Nr. 4596, beanstandet vorab die Ausgestaltung der geplanten Alpstrasse zur Alp Engi. Zwecks Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen müsse die Alpstrasse eine Minimalbreite von 3 m aufweisen, zudem sei deren Stützmauer bis zu Profil 1000.000 zu verlängern. Die heutige Einfahrt befinde sich im Eigentum des Kantons und werde auch vom Kanton unterhalten. Die Situation bezüglich Landerwerb müsse vor Ort erörtert werden.

Erwägung:

Die Baugruppe Alp Engi talseits der Kantonsstrasse wird über eine spitzwinklig in die Kantonsstrasse einmündende Zufahrt erschlossen, welche am Fuss einer Stützmauer entlangführt. Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und der Verkehrssicherheit wird die Geometrie dieser Zufahrt angepasst, indem der Strassenanschluss neu rechtwinklig ausgestaltet und unter Nutzung des Terrainverlaufs um rund 80 m in Richtung Davos verschoben wird (neu bei Profil 870.000). Dies bedingt einen neuen Fahrweg von 150 m Länge und eine neue, 57 m lange Schwergewichtsmauer. Die heutige Zufahrt wird renaturiert (vgl. Technischer Bericht, Kapitel 3.6).

Wie vorstehend ausgeführt, werden im Rahmen von Kantonsstrassenprojekten einzig die notwendigen Anpassungen an den angrenzenden Grundstücken vorgenommen, indem diese an den neuen Strassenrand angeglichen werden. Eine normkonforme Ausgestaltung bestehender Zufahrten hingegen haben die jeweiligen Eigentümer auf eigene Kosten vorzunehmen (Art. 49 Abs. 1 StrG; vgl. Erw. II/B/4.2). Vorliegend wurde die vormals spitzwinklig einmündende Zufahrt neu rechtwinklig angeordnet, um die Sichtweite der einmündenden Fahrzeuge und damit einhergehend die Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse zu verbessern. Die neue Geometrie ist eine sicherheitstechnische Notwendigkeit für

den Verkehr auf der Kantonsstrasse. Ohne diese Massnahme bliebe die Sichtweite für einmündende Fahrzeuge unzureichend, und ein Einmünden in Richtung Passhöhe wäre weiterhin nur unter Nutzung der Gegenfahrbahn bei entsprechender Gefährdung des Verkehrs möglich. Eine Verbreiterung der Zufahrtsstrasse hingegen (deren Breite beträgt sowohl heute wie auch gemäss Auflageprojekt 2.4 m) und eine Verlängerung der Stützmauer hätte keinerlei Nutzen für die Kantonsstrasse. Eine entsprechende Optimierung würde einzig der Alp Engi bzw. der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke dienen. Die mit einer Verbreiterung und einer Verlängerung der Stützmauer eingehenden Mehrkosten hätten folglich die erschlossenen Grundeigentümer zu tragen. Denkbar wäre allenfalls ein Kostenteiler mit der Gemeinde Davos, sofern letztere die Erschliessungsstrasse als Zugang zu ihren Wasserversorgungsanlagen auf Parzelle Nr. 4602 benötigt.

Sollten die von der Zufahrt bei Profil 870.000 erschlossenen Grundeigentümer trotz der Kostentragungspflicht an ihren Anliegen festhalten, wäre auf entsprechendes Ersuchen im Rahmen des Detailprojekts zu prüfen, ob das Auflageprojekt ihren Wünschen entsprechend – mit allfälligen Umweltauflagen aufgrund der tangierten Gewässerschutzzone – angepasst werden kann (vgl. Erw. II/B/4.2). Das Tiefbauamt ist anzuweisen, im Zuge des Detailprojekts in Erfahrung zu bringen, ob eine entsprechende Zahlungsbereitschaft der Grundeigentümer besteht. Gegebenenfalls kann sich eine Besichtigung vor Ort als zielführend erweisen. In diesem Sinne ist die Einsprache gutzuheissen (vgl. Dispositiv III/A/2.6 und III/B/2).

Anzufügen bleibt, dass sich die ab Profil 870.000 geplante Erschliessungsstrasse auf Privateigentum befinden wird. Es ist keine definitive Landabtretung erforderlich. Einzig der unmittelbare Anschlussbereich liegt auf der Strassenparzelle und ist entsprechend – analog der heutigen Situation bei Profil 940.000 – vom Kanton zu unterhalten (vgl. Landerwerbsplan Nr. 28b.5138.016). Ansonsten obliegt der Unterhalt der Erschliessungsstrasse den erschlossenen Grundeigentümern.

- 3.2 Weiter setzen sich die Einsprecher gegen die geplante Renaturierung ihres Ausstellplatzes zur Wehr. Gemäss den Auflagen der Wasserversorgung Davos dürften keine Fahrzeuge beim Alpgelände parkiert werden. Folglich müsse dieser Ausstellplatz erhalten bleiben.

Erwägung:

Die Gemeinde Davos beabsichtigt einen Neubau ihrer Wasserversorgung. Ab Projektbeginn bis zu Profil 1050.000 sollen die bergseitigen Brunnenstuben erneuert und die talseitigen Trinkwasserleitungen ersetzt werden (vgl. Technischer Bericht, Kapitel 3.13.4). Der erwähnte Ausstellplatz befindet sich bei Profil 860.000, innerhalb der Gewässerschutzzone S3 und in der Sichtzone des neuen Einmündungsbereichs der Zufahrtsstrasse. Das Tiefbauamt ist anzuweisen, mit der Gemeinde Davos und der Kantonspolizei abzuklären, ob dieser Ausstellplatz (parziell) erhalten bleiben kann. In diesem Sinne ist die Einsprache gutzuheissen (vgl. Dispositiv III/A/2.7 und III/B/2).

- 3.3 Schliesslich beantragen die Einsprecher einen Erhalt der bestehenden Durchleitung zur privaten Quelle Nr. 1301. Die Wasserzuleitung müsse für das Alphaus und die Stallungen gesichert werden.

Erwägung:

Gemäss Auflageprojekt werden diverse bestehende Strassenquerungen des Trinkwassers angepasst, so auch die Trinkwasserzuleitung zur Alp Engi (vgl. Technischer Bericht, Kapitel 3.5). Die Wasserzuleitung bleibt gesichert. Die entsprechenden Einwendungen sind daher gegenstandslos (vgl. Dispositiv III/A/2.7).

4. **Schweizerischer Alpen-Club SAC, Sektion Davos**

Die Anliegen des SAC betreffen das Parkplatzangebot für Skitourengehänger im Gebiet Tschuggen sowie die Signalisation der Wintersperre ab dem Restaurant Tschuggen bis zur Barriere Wintersperre. Da über jenen Strassenabschnitt vorliegend nicht zu befinden ist, wird die Einsprache des SAC vorgemerkt (vgl. vorstehend I/C und Dispositiv III/B/3).

5. Bündner Heimatschutz / Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Die Einsprechenden wenden sich gegen die geplante Strassenumlegung im Bereich Tschuggen. In Bezug auf jenen Bereich sei das Strassenprojekt abzulehnen bzw. unter Einholung eines Gutachtens der ENHK neu zu beurteilen. Da die Regierung vorliegend nicht über jenen Strassenabschnitt zu befinden hat, wird die gemeinsame Einsprache des Bündner Heimatschutzes und der Stiftung Landschaftsschutz vorgemerkt (vgl. vorstehend I/C und Dispositiv III/B/3).

III. Beschluss

Gestützt auf Art. 24 ff. des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100), nach Einsicht in die massgeblichen Unterlagen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

A. Genehmigung Teilprojekt

Das Auflageprojekt für die Korrektur der Flüelastrasse, Alpenrose bis Tschuggen, dargestellt in den Projektunterlagen Nr. 28b.5138 (Umweltverträglichkeitsbericht, Bericht Lärmsanierungsprojekt, Bericht Lebensraum- und Bodenkartierung, Hydrogeologischer Bericht) und in den Plänen Nrn. 28b.5138.001 bis 28b.5138.024 und Nr. 28b.5138.026 vom Januar 2022

- wird mit den Änderungen vom November 2022 (Plan Nr. 28b.5138. 030-GA) und den nachstehenden spezialgesetzlichen Bewilligungen und Auflagen auf dem ersten Teilabschnitt, km 4.72 – km 6.67 (Profile 0.000 bis 1945.000), genehmigt.
- Der zweite Teilabschnitt, km 6.67 – km 7.50 (Profile 1945.000 bis 2630.000), wird von der vorliegenden Genehmigung ausgenommen und zwecks Überarbeitung zurückgestellt.

1. Spezialgesetzliche Bewilligungen

- 1.1 Die Einleitungsbewilligung für verschmutztes Abwasser nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wird erteilt.
- 1.2 Die Einleitungsbewilligung für unverschmutztes Abwasser nach Art. 7 Abs. 2 GSchG wird erteilt.
- 1.3 Die Bewilligung für Bauvorhaben in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG wird erteilt.
- 1.4 Die Bewilligung für die Überdeckung oder Eindolung von Fliessgewässern nach Art. 38 Abs. 2 GSchG wird erteilt.
- 1.5 Die Bewilligung für Bauten und Anlagen in Flachmooren nach Art. 7 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33).
- 1.6 Die Bewilligung für die Beeinträchtigung geschützter Pflanzen nach Art. 20 Abs. 3 lit. b der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) wird erteilt.
- 1.7 Die Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) wird mit Auflagen erteilt.
- 1.8 Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) wird unter Auflagen erteilt.
- 1.9 Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung nach Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) wird erteilt.

2. Technische Auflagen

- 2.1 Das Tiefbauamt wird angewiesen, im Rahmen des Detailprojekts frühzeitig mit der Swisscom (Schweiz) AG in Kontakt zu treten.
- 2.2 Allfällige Beeinträchtigungen von Vermessungsfixpunkten durch das Strassenprojekt sind dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation frühzeitig vor Baubeginn zu melden.
- 2.3 Das Tiefbauamt wird angewiesen, auf einen schonenden Umgang mit archäologisch wertvoller Bausubstanz zu achten und allfälliger archäologischer Funde und Befunde an den Archäologischen Dienst Graubünden zu melden.
- 2.4 Das Tiefbauamt wird angewiesen, die im Technischen Bericht und im Kunstbautendossier detailliert beschriebenen denkmalersischen Belange im Rahmen der baulichen Anpassungen und Korrekturen zu berücksichtigen und in enger Begleitung mit der Denkmalpflege zu überprüfen.
- 2.5 Das Tiefbauamt wird angewiesen, in Rücksprache mit der Kantonspolizei zu prüfen, ob bei Profil 245.000 eine Signalisation "ausgenommen Berechtigte" und eine Entfernung des Verkehrsspiegels bei Profil 330.000 sachgerecht ist.
- 2.6. Im Zuge des Ausführungsprojekts ist zu prüfen, ob die Zufahrt bei Profil 870.000 auf eine Breite von 3 m verbreitert und die Stützmauer verlängert werden kann. Die Kosten gehen zu Lasten der erschlossenen Grundeigentümer. Eine entsprechende Zahlungsbereitschaft ist vorgängig einzuholen.
- 2.7 Das Tiefbauamt hat in Rücksprache mit der Gemeinde Davos und der Kantonspolizei zu prüfen, ob der Ausstellplatz bei Profil 860.000 (parziell) erhalten bleiben kann.

3. Fischereirechtliche Auflagen

- 3.1 Der Flüelabach und der Tschuggenbach sind Fischgewässer. Wasserbauliche Massnahmen in Fischgewässern müssen grundsätzlich ausserhalb der Laichzeit und der Embryonalentwicklungsphase (Oktober – April) ausgeführt werden. Sollte dies aufgrund der hydrologischen Gegebenheiten des Gewässers nicht möglich sein, so ist dies schlüssig aufzuzeigen.
- 3.2 Für die Detailplanung und Ausführung der Brücken- und Durchlassbauten ist der Fischereiaufseher beizuziehen und mit ihm das Vorhaben im Detail abzusprechen.
- 3.3. Jegliche Eingriffe ins Oberflächengewässer haben in Trockenbauweise (Wasserhaltung) zu erfolgen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Sollte dies nicht möglich sein, so dürfen im benetzten Gewässerbereich ausschliesslich Schreitbagger zum Einsatz kommen.
- 3.4 Bei allfälligen Arbeiten mit Beton im Gewässerbereich hat die Trockenbauweise mittels Spundwänden zu erfolgen. Sollte dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, so sind alternative Schutzmassnahmen in Absprache mit der Fischereiaufsicht zu definieren.
- 3.5 Der Gewässerlauf darf durch die Eingriffe weder eingeengt noch verändert werden. Der ursprüngliche Zustand des Ufer- und Sohlbereiches muss nach Realisierung des Projekts wiederhergestellt werden.
- 3.6 Der zuständige Fischereiaufseher ist frühzeitig, d.h. mindestens zehn Arbeitstage im Voraus, über den Baubeginn zu informieren und für allfällige Abfischungen des Bauperimeters sowie für die Endgestaltung der Gewässersohle oder des Uferbereichs beizuziehen.
- 3.7 Es sind Massnahmen zu treffen, damit keine gewässergefährdeten Stoffe wie beispielsweise Öl, Treibstoffe oder Betonwasser ins Gewässer gelangen können.

- 3.8 Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben, auf einem befestigten Platz abzustellen. Maschinen und Geräte sind ausserhalb der Baugrube oder des Gewässerbereichs aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem geschützten Platz gereinigt oder repariert werden.
- 3.9 Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen können, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Piktettdienst des Amts für Natur und Umwelt (ANU [via ELZ Telefon 117/118]) zu melden.
- 3.10 Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch den Bauherrn oder dessen Stellvertreter auf die vorstehenden Auflagen aufmerksam zu machen.

4. Waldrechtliche Auflagen

- 4.1 Die Rodungsbewilligung ist bis am 31. Dezember 2035 zu befristen.
- 4.2 Die Waldrodung darf nur aufgrund forstamtlicher Bezeichnung der Flächen und Anzeichnung der Bäume erfolgen.
- 4.3 Die Freigabe der Rodungsfläche erfolgt erst nach Erfüllung und dem Ausweis der finanziellen Verpflichtungen der Gesuchstellerin.
- 4.4 Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es ist untersagt, im Wald Baubaracken zu erstellen sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren.
- 4.5 Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben unter Aufsicht und gemäss den Weisungen des zuständigen Regionalforstingenieurs zu erfolgen. Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten ist der Forstdienst zur Abnahme einzuladen.
- 4.6 Die temporäre Rodungsfläche von 1596 m² ist nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2035, durch die Gesuchstellerin nach Angaben des zuständigen Regionalforstingenieurs wiederherzustellen und mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.

- 4.7 Als Ersatz für die permanente Rodungsfläche von 845 m² sind nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2035, durch die Gesuchstellerin im Gebiet Drusatscha in der Gemeinde Davos waldbauliche Massnahmen zur Verbesserung und Aufwertung des Auerhuhn-Lebensraumes vorzunehmen.
- 4.8 Zur Sicherstellung der gesetzlich verlangten Ersatzleistung hat das Tiefbauamt dem Amt für Wald und Naturgefahren innert einer Frist von 30 Tagen nach Projektgenehmigung die separat zugestellte Leistungsverpflichtung im Betrag von 19 716 Franken unterzeichnet zu retournieren.

Temporäre Rodung	1596 m ²	Fr. 6.00 / m ²	Fr. 9 576.–
Permanente Rodung	845 m ²	Fr. 12.00 / m ²	Fr. 10 140.–
			Fr. 19 716.–

- 4.9 Das Tiefbauamt wird angewiesen, den Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses dem Bundesamt für Umwelt BAFU mitzuteilen.

5. Umweltrechtliche Auflagen

- 5.1 Die im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Kapitel 5.6 Grundwasser sowie die im hydrogeologischen Bericht enthaltenen Massnahmen (Kapitel 5) zum Schutze des Grundwassers während der Bau- und Betriebsphase sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 5.2 Die betroffenen Quellen sind gemäss hydrogeologischem Bericht während der Bauphase zu verwerfen. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Wasserqualität der Quellen vor Wiederanschluss ins Verteilnetz entsprechend den Anweisungen der Fachperson Hydrogeologie zu überprüfen.
- 5.3 Das Projekt, insbesondere die Arbeiten innerhalb der Grundwasserschutzzonen S2 und S3, ist vollumfänglich durch eine Fachperson (Hydrogeologe/Hydrogeologin) zu begleiten.

- 5.4 Für die Ausführung der Bauarbeiten ist in Rücksprache mit der begleitenden Fachperson ein situationsgerechter Alarm- und Interventionsplan auszuarbeiten. In diesem ist u.a. aufzuzeigen, wie bei einem Unfall mit wassergefährdeten Flüssigkeiten vorzugehen ist.
- 5.5 Der Brunnenmeister der Gemeinde Davos ist mindestens drei Wochen vor Beginn zu informieren.
- 5.6 Die verwendeten Stoffe wie Betonzusatzmittel, Zusatzstoffe sowie allfälliger Injektionszement etc. dürfen das Grundwasser nicht nachhaltig beeinträchtigen. Für allfällig verwendete Zusatzstoffe ist sicherzustellen, dass nur umweltverträgliche Produkte eingesetzt werden (Beurteilung nach Produkt-/Sicherheitsdatenblatt).
- 5.7 Tangierte Böschungsflächen im Bereich der Grundwasserschutzzonen S2 und S3 sind mit einer standortgerechten Bodenschicht zu renaturieren/wiederherzustellen, um die notwendige Filterwirkung wiederherzustellen.
- 5.8 Während dem Bau und dem Betrieb sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, welche eine Verschmutzung oder Gefährdung des Grundwassers verhindern.
- 5.9 Die anfallenden Baustellenabwasser sind aufzufangen und sachgerecht zu entsorgen. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten im Bereich der Baustelle ist untersagt.
- 5.10 Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch den Bauherrn oder dessen Stellvertreter auf die vorstehenden Auflagen aufmerksam zu machen.
- 5.11 Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, sind unverzüglich der begleitenden Fachperson, der Wasserversorgung der Gemeinde Davos sowie dem Pikettdienst des Amts für Natur und Umwelt (via Einsatzzentrale der Kantonspolizei, Tel. 118) zu melden.

- 5.12 Die Durchlässe sind gemäss den geltenden Normen (SN 640'689) Fauna gerecht auszugestalten.
- 5.13 Im Rahmen der Detailprojektierung ist unter Beizug einer UBB und des Amts für Jagd und Fischerei die Dimensionierung und Gestaltung der Durchlässe zu überprüfen.
- 5.14 Vor Baubeginn ist durch die beauftragte Unternehmung der Bewilligungsbehörde ein Entwässerungskonzept zur Prüfung vorzulegen, aus dem zumindest die abwasserproduzierenden Anlagen, die zu erwartenden Abwassermengen, die Vorbehandlungsanlagen inkl. Dimensionierung sowie die vorgesehene Versickerung oder Einleitung hervorgeht.
- 5.15 Das detaillierte Entwässerungskonzept ist von der beauftragten Unternehmung dem Amt für Natur und Umwelt vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 5.16 In den Gewässerschutzzonen ist für die Berechnungen des Gesamtsystems Strassenentwässerung inklusive zentrale Schlammsammler eine Wiederkehrperiode (Jährlichkeit) von einheitlich $z = 5$ (fünf Jahre) anzuwenden.
- 5.17 Die Lage von Tauchbogen oder -wand in Kombination mit der Höhendifferenz zwischen Ein- und Auslauf muss derart gewählt werden, dass Vereisungen vermieden werden.
- 5.18 Sickerleitungen in Grundwasserschutzzonen haben nicht durch den Einlaufschacht zu laufen, sondern enden und beginnen bei den Einlaufschächten.
- 5.19 Beim Bachdurchlass Büdemji ist die Sickerleitung im gleichen Graben parallel zur Transportleitung zu führen und nicht an die Transportleitung anzuschliessen.
- 5.20 Im Abschnitt 7/8 ist die kombinierte Sicker- und Transportleitung an die Transportleitung und nicht an die Sickerleitung anzuschliessen.
- 5.21 Die projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen.

- 5.22 Alle im UVB aufgeführten Massnahmen sind als Auflagen sowie die Anträge sind in das Submissionsverfahren aufzunehmen.
- 5.23 Der Name der UBB/Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist dem Amt für Natur und Umwelt frühzeitig zu melden.
- 5.24 Ein Zwischenbericht über die Tätigkeiten der UBB/BBB ist spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme dem Amt für Natur und Umwelt einzureichen und es ist ein Termin für die Schlussabnahme vorzuschlagen. Der Schlussbericht über die Tätigkeiten der UBB/BBB ist dem Amt für Natur und Umwelt 30 Tage vor der Durchführung der Umweltbauabnahme einzureichen.
- 5.25 In Ergänzung zum UVB sind durch die UBB entsprechend den festzulegenden Massnahmenstufen zur Begrenzung der Lärmimmissionen Massnahmen festzulegen (Aufnahme in die Ausschreibung und den Werkvertrag). Insbesondere haben die eingesetzten Baumaschinen und Geräte dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Lärmige und lärmintensive Bauarbeiten sind innerhalb von 300 m zu bewohnten Gebäuden – soweit verhältnismässig – ausserhalb der ortsüblichen Ruhezeiten auszuführen.
- 5.26 Im Rahmen der Bauarbeiten sind die Anforderungen der Norm SN 40'312 "Erschütterungen – Erschütterungseinwirkungen auf Bauwerke" (VSS, 2019) zu berücksichtigen.
- 5.27 Im Rahmen der Submission ist ausserhalb der Grundwasserschutzzonen S für die Strassenfundation Recyclingmaterial RC-UG 0/45 vorzusehen.
- 5.28 Die UBB sorgt insbesondere dafür, dass die örtliche Bauleitung sowie die Bauequipen informiert sind, dass Amphibien und Reptilien gesamtschweizerisch geschützt sind und wie vorzugehen ist, wenn Individuen gefunden werden; die im Bericht Lebensraum und Boden – namentlich auch im Fachbericht zu den Reptilien- und Amphibienvorkommen beschriebenen Massnahmen – sind mit hoher Priorität umzusetzen.

- 5.29 Im Rahmen der Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist durch die UBB zu prüfen, wo mit Leitstrukturen die Wirksamkeit der Durchlässe noch optimiert werden kann; nach Möglichkeit sind auch entsprechende Massnahmen umzusetzen.
- 5.30 Die denkmalpflegerischen Belange sind im Rahmen der baulichen Anpassungen und Korrekturen zu berücksichtigen und mit enger Begleitung der Fachstelle (Amt für Kultur) zu überprüfen.
- 5.31 Die für die Projektierung relevanten Grundwasserschutzzonengrenzen sind mittels Feldfärbversuchen festzulegen. Der Nachweis für bauliche Eingriffe in Grundwasserschutzzonen ist vom Amt für Natur und Umwelt frühzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten genehmigen zu lassen.

B. Einspracheentscheide

1. Die Einsprache der **Gemeinde Davos** wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, soweit sie nicht gegenstandslos ist.
2. Die Einsprache der **Gemeinschaft Heldstab/Bianchi/Monnard**, Davos Wolfgang, wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, soweit sie nicht gegenstandslos ist.
3. Die den zweiten Teilabschnitt, km 6.67 – km 7.50 (Profile 1945.000 bis 2630.000), betreffenden Einsprachen werden vorgemerkt.

C. Landerwerb/Enteignung

Mit der vorliegenden Projektgenehmigung gilt das Enteignungsrecht als erteilt (Art. 27 Abs. 2 StrG).

D. Projektkosten

Die Gesamtkosten des Teilprojekts von 14 Mio. Franken (Preisbasis 2021) werden genehmigt.

E. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen (Umweltverträglichkeitsbericht, Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle) beim Tiefbauamt öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.

F. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

G. Mitteilung

- Gemeinde Davos, Berglistutz 1, Postfach, 7270 Davos Platz (A-Post Plus)
- Gemeinderschaft Heldstab/Bianchi/Monnard, z.Hd. Sidonia Monnard-Heldstab, Stützalpstrasse 5, 7265 Davos Wolfgang (4-fach, A-Post Plus)
- Fachstelle Hindernisfreies Bauen, Pro Infirmis Graubünden, Engadinstrasse 2, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Schweizerischer Alpen-Club SAC, Sektion Davos, 7270 Davos Platz (A-Post Plus)
- Bündner Heimatschutz & Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Lürli-
badstrasse 39, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Swisscom (Schweiz) AG, Ringstrasse 32, 7000 Chur
- armasuisse Immobilien, Guisanplatz 1, 3003 Bern
- Region Prättigau / Davos, Rathausgasse 2, 7250 Klosters
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
(per E-Mail: uvp@bafu.admin.ch)
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Raumentwicklung
- Kantonspolizei, Verkehrspolizei
- Amt für Natur und Umwelt
- Archäologischer Dienst

- Denkmalpflege
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt (fünffach)
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Peyer".

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Spadin".

Daniel Spadin